

# Sechsundzwanzigste Corona-Verordnung für Bremen und Bremerhaven

gültig vom 21.5.2021 bis 21.6.2021

mit der ersten Änderungsverordnung, gültig ab dem 21.5.2021

Zusammenfassung in Einfacher Sprache<sup>1</sup>

## Teil 1

### Veranstaltungen und Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens (§ 1 bis § 8)

#### 1. Der Abstand zu anderen Personen

##### Die allgemeine Regel

In der Öffentlichkeit muss – soweit möglich – ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden. Bei Aktivitäten, bei denen intensiv geatmet wird (bei Sport, Singen oder Ähnlichem), muss in geschlossenen Räumen der Abstand mindestens 2 Meter sein.

Es dürfen drinnen nur zwei Personen zusammen singen. Oder Personen die zu einem Hausstand gehören.

Es dürfen drinnen nur zwei Personen mit Blasinstrumenten Musik machen. Oder Personen die zu einem Hausstand gehören.

Personen, die beruflich singen oder Musik machen, haben diese Beschränkungen nicht.

Singen und Flötespielen mit Kindern in KiTas und in der Kindertagespflege, in Grundschulen und in Hochschulen bleibt erlaubt.

##### Die Ausnahmen

Hier muss kein Abstand gehalten werden:

- ✓ Zwischen Familienmitgliedern (inklusive Patchwork-Familien sowie Großeltern und Enkelkindern)

<sup>1</sup> Komplette & rechtsverbindliche Verordnung ist „Sechsundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 19. Mai 2021, ergänzt um die Erste Verordnung zur Änderung der Sechsundzwanzigsten Coronaverordnung vom 20. Mai 2021, sowie die Allgemeinverfügung zur Ausweitung der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auf stark frequentierte Plätze vom 28.01.2021, verkündet am 30.01.2021 und die Allgemeinverfügung zur Überschreitung des Inzidenzwertes von 100 vom 26.3.2021, sowie die Allgemeinverfügung der Stadt Bremerhaven über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (weitere Maßnahmen) vom 24.3.2021.

- ✓ Bei Personen, die zusammenwohnen (zum Beispiel in der WG)
- ✓ Paare, die nicht zusammenwohnen, werden als ein Haushalt gesehen
- ✓ Wenn sich ein Haushalt und zwei Personen aus einem anderen Haushalt treffen.. Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung oder von Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind, werden auch nicht mitgezählt. Personen, die vollständig geimpft sind oder Personen, die Corona-krank waren und wieder gesund sind, zählen auch nicht mit.
- ✓ In Gruppen aus Kindern, wenn sie höchstens 14 Jahre alt sind.
- ✓ Bei Sportarten, die man alleine machen kann (laufen, Rad fahren...), oder wenn man höchstens zu zweit ist (zum Beispiel beim Tennis). Oder wenn man den Sport nur mit Personen aus dem eigenen Haushalt macht. Draußen darf man ohne Abstand Sport mit bis zu 10 Personen machen.
- ✓ Bei Athletinnen/Athleten und Spitzensportlerinnen /Spitzensportlern (Genehmigung ist erforderlich)
- ✓ Bei der Kinderbetreuung in KiTa und Tagespflege
- ✓ Wenn Unterricht und Betreuung an Schulen in kleinen, festen Gruppen stattfindet (so genanntes „Kohortenprinzip“)
- ✓ Bei Unterricht in anderen Einrichtungen, wenn man den Abstand bei praktischen Übungen nicht einhalten kann und die Übung dringend notwendig ist, zum Beispiel in der Ausbildung für Pflegeberufe. Alle teilnehmenden Personen müssen überall im Gebäude eine Maske tragen.

## 2. Die Zahl der Personen

### Die allgemeine Regel

- ✓ Es dürfen sich Personen aus einem Haushalt mit zwei Personen aus einem anderen Haushalt treffen. Kinder bis zu 14 Jahren werden nicht mitgezählt. Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung oder von Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind, werden auch nicht mitgezählt. Personen, die vollständig geimpft sind oder Personen, die Corona-krank waren und wieder gesund sind, zählen auch nicht mit. Das gilt drinnen und draußen.
- ✓ Es dürfen höchstens 10 Personen zusammen draußen Sport machen.
- ✓ Es dürfen höchstens 20 Kinder oder Jugendliche, die maximal 18 Jahre alt sind, in einer Gruppe draußen Sport machen. Es dürfen höchstens 2 Trainer:innen dabei sein.
- ✓ Drinnen darf man nur allein, zu zweit oder mit Personen aus dem eigenen Haushalt Sport machen.

**X** Organisierte Veranstaltungen drinnen oder draußen mit mehr als 100 Personen sind verboten.

✓ Bei Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen gilt:

- Mit Konzept für Schutz und Hygiene
- Namensliste mit Kontaktdaten
- 1,5 Meter Abstand halten
- Ausreichende Lüftung drinnen

✓ Kultur-Veranstaltungen, Sport-Veranstaltungen und andere Veranstaltungen zur Unterhaltung draußen mit maximal 100 Personen, die zugucken, sind erlaubt. Wenn der Inzidenzwert zwischen 50 und 100 liegt, müssen Zuschauer:innen einen aktuellen negativen Corona-Test zeigen. Der Test darf höchstens 24 Stunden alt sein.

Kultur-Veranstaltungen, Sport-Veranstaltungen und andere Veranstaltungen zur Unterhaltung drinnen sind verboten.

### Die Ausnahmen

Die Zusammenkunft von Menschen ist in diesen Fällen erlaubt:

- ✓ Profi-Sport-Veranstaltungen sind auch drinnen erlaubt
- ✓ Angemeldete Demonstrationen
- ✓ Berufe nach Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, einschließlich der betrieblichen Interessenvertretung
- ✓ Wer ein politisches Mandat wahrnimmt (z.B. Abgeordnete der Bremer Bürgerschaft), bei Bürgerschafts-Sitzungen, Ausschuss-Sitzungen, Deputations-Sitzungen, Fraktions-Sitzungen, Beirats-Sitzungen, Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven und Sitzungen der Parteien
- ✓ Gesetzlich vorgeschriebene Sitzungen, beispielsweise von Vereinen, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann und ein Konzept für Schutz und Hygiene vorliegt
- ✓ Im Öffentlichen Dienst und in der Rechtspflege
- ✓ Im öffentlichen Personenverkehr (z.B. im Bus, in der Straßenbahn, im Zug)
- ✓ Beim Besuch von Läden oder anderen Einrichtungen, die öffnen dürfen
- ✓ Beim mit einem Rezept verordneten Rehasport dürfen bis zu 10 Personen gemeinsam Sport machen, wenn der Abstand mindestens zwei Meter beträgt, ein Konzept für Schutz und Hygiene vorliegt, eine Namensliste geführt und drinnen ausreichend gelüftet wird
- ✓ im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Sozialen Gruppenarbeit sowie der Erziehung in einer Tagesgruppe
- ✓ im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

### **3. Das Tragen von Masken**

#### **Die allgemeine Regel**

Ab dem 1. Februar 2021 müssen Jugendliche und Erwachsene ab einem Alter von 16 Jahren an vielen Orten eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Hier:

In Bussen, Straßenbahnen und Zügen, an den Haltestellen, am Bahnhof, am Flughafen und am Fähranleger, im Einzelhandel und auf den Flächen um die Läden herum, z.B. auf Parkplätzen, in Schulen und in anderen offen zugänglichen Räumen und Gebäuden.

Medizinische Gesichtsmasken sind:

- ✓ OP-Masken
- ✓ „FFP2“- Masken
- ✓ „KN95/N95“-Masken
- ✗ Atemschutzmasken mit einem Ventil zum Ausatmen sind verboten.
- ✓ Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 15 Jahren können weiter eine Stoffmaske tragen.

Außerdem muss man in Gebäuden von Ämtern und Behörden und am Arbeitsplatz eine medizinische Gesichtsmaske tragen:

- ✓ im Eingangsbereich
- ✓ im Treppenhaus
- ✓ auf dem Flur
- ✓ im Aufzügen, im Toiletten-Raum
- ✓ im Warteraum
- ✓ in Verkehrsmitteln, die betrieblich organisiert sind (z.B. Werksbusse); nur die fahrende Person braucht keine Maske zu tragen

Ausgenommen sind:

- ✗ Gerichte
- ✗ Justizvollzugsanstalten
- ✗ Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes

Man muss jetzt auch draußen auf vielen Straßen eine medizinische Gesichtsmaske tragen, nämlich hier:

- ✓ auf Wochenmärkten

### **Und in der Innenstadt**

- ✓ rund um den Hauptbahnhof zwischen Breitenweg, dem Kino „Cinemaxx“ und dem Überseemuseum und auf der anderen Seite bis zu der Straße „Bahnhofsplatz“ (bis zum „Postamt 5“). Dazu gehört auch der gesamte Busbahnhof. Auf der Bahnhofsrückseite (Richtung Bürgerweide) gilt keine Maskenpflicht.
- ✓ in der Bremer Innenstadt in der Fußgängerzone (ab Brillkreuzung die gesamte Hutfilterstraße und Obernstraße einschließlich Domsheide bis zur Post und in der Ansgaritorstraße, Pieperstraße, Papenstraße, Lloydpassage, Sögestraße, Katharinenstraße und Böttcherstraße). Auch auf dem Markt und dem ganzen Domshof bis zum Schüsselkorb und der Violenstraße muss man eine Maske tragen. Und auch in der Bischofsnadel.
- ✓ im Schnoorviertel
- ✓ an der Schlachte zwischen der Straße Fangturm und der Ersten Schlachtpforte

### **Im Viertel**

- ✓ auf dem Ostertorsteinweg und der Straße Vor dem Steintor, zwischen Goetheplatz und St.-Jürgen-Straße
- ✓ im Fehrfeld
- ✓ am Sielwall und Am Dobben, zwischen Humboldtstraße und Körnerwall.

### **In Gröpelingen**

- ✓ auf der gesamten Gröpelinger Heerstraße ab der Marßeler Straße;
- ✓ weiter auf der Waller Heerstraße bis zur Straße „Im Freien Meer“
- ✓ von der Gröpelinger Heerstraße abgehend auf der Lindenhofstraße bis einschließlich zum Gröpelinger Bibliotheksplatz
- ✓ auf der Straße Am Ohlenhof bis zum Übergang in die Scheeßeler Straße

### **An der Corona-Ambulanz an der Rennbahn/Vahrer Straße**

- ✓ Vahrer Straße zwischen Stellichter Straße und Bevenser Straße und am Beginn der Ludwig-Roselius-Allee

### **In Oslebshausen**

- ✓ In der Schragestraße mit Übergang in die Oslebshauser Tor über die Ecke Bauerndobben
- ✓ Am Oslebshauser Tor bis zum Übergang in die Ritterhuder Heerstraße und bis zur Kreuzung/Ecke Oslebshauser Heerstraße
- ✓ Am Oslebshauser Bahnhof bis zur Ecke Sperberstraße

## In Hemelingen

- ✓ Auf der Sebaldsbrücker Heerstraße zwischen Hemelinger Tunnel und dem Übergang in die Hastedter Heerstraße
- ✓ Auf der Hemelinger Bahnhofstraße

## Im Schweizer Viertel

- ✓ Auf und rund um den Marktplatz Osterholz inklusive Einkaufszentrum und das Schweizer Eck
- ✓ Auf der Walliser Straße nach Süden bis zum Übergang in die Züricher Straße (Fuß- und Radweg)
- ✓ Auf der Züricher Straße bis Ecke Sankt-Gotthard-Straße
- ✓ Auf der Sankt-Gotthard-Straße bis zur Ecke Briener Straße
- ✓ Auf der Davoser Straße bis zur Ecke Zermatter Straße
- ✓ Auf der Zermatter Straße bis zur Ecke Ute-Meyer-Weg
- ✓ Auf dem Ute-Meyer-Weg bis zum Übergang in die Sankt-Gotthard-Straße
- ✓ An der Ecke Züricher Straße und Davoser Straße bis in die Straße Alte Wede (am Anfang)

## In Vegesack

- ✓ Auf dem Vegesacker Bahnhofsplatz bis zur Alten Hafenstraße
- ✓ In der Vegesacker Fußgängerzone, entlang der Gerhard-Rohlfs-Straße, am Botschafter-Duckwitz-Platz und am Sedanplatz und von der Breiten Straße über die Reeder-Bischoff-Straße bis zum Bahnhofsplatz

## In Bremerhaven muss man an diesen Orten eine medizinische Maske tragen:

- ✓ im **Bereich Hauptbahnhof**: auf dem Bahnhofsvorplatz zwischen dem Gebäude Hauptbahnhof, der nördlichen Umfahrung des Bahnhofsvorplatzes, der südlichen Umfahrung bis Gebäude Hauptpost, dem westlichen Haltestellenbereich der Friedrich-Ebert-Straße zwischen nördlicher und südlicher Umfahrung,
- ✓ in der **Innenstadt**: innerhalb des Areals zwischen Lloydstraße, Columbusstraße und Deichstraße,
- ✓ an der **Hafenstraße**, zwischen Lloydstraße und Lange Straße,
- ✓ an der **Grashoffstraße** zwischen Schillerstraße und Georgstraße,
- ✓ und an der **Georgstraße** zwischen An der Mühle und Bismarckstraße.

Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer, die nur durch die genannten Bereiche fahren, müssen dabei keine Maske tragen.

Aktuelle Informationen gibt es in den Tageszeitungen, im Radio und im lokalen Fernsehen.

Auch in den Gebäuden von Schulen müssen geeignete Masken getragen werden.

- ✓ in der Oberstufe von Oberschulen und Gymnasien
- ✓ in Berufsschulen
- ✓ in Werkschulen

## Die Ausnahmen

Diese Personen müssen keine Masken tragen:

- ✓ Kinder unter 6 Jahren
- ✓ Gehörlose oder schwerhörige Menschen **und** Personen, die sie begleiten, und Personen, die mit ihnen kommunizieren
- ✓ Bei Behinderung, Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen

## 4. Arbeiten zu Hause: „Homeoffice“

### Die allgemeine Regel

Arbeitgeber müssen ihren Beschäftigten anbieten, dass sie zu Hause arbeiten dürfen („Homeoffice“), falls es keine zwingenden betrieblichen Gründe dagegen gibt.

- ✓ Die Beschäftigten müssen das Angebot annehmen, wenn es ihnen möglich ist.
- ✓ Wer ins Büro kommt, muss mindestens zwei Corona-Tests pro Woche vom Arbeitgeber angeboten bekommen;
- ✓ Wer ins Büro kommt, muss diese Tests auch machen.

## 5. Schließung von Einrichtungen

### Die allgemeine Regel

- ✗ Einrichtungen müssen für Besucherinnen und Besucher schließen: Clubs, Diskotheken, Festhallen, und ähnliche Stätten müssen für Publikum geschlossen bleiben.

**Bis zum 21. Juni 2021 müssen diese Einrichtungen und Geschäfte schließen:**

- ✗ Theater, Opern, Kinos, Konzerthäuser für Publikum
- ✗ Spielhallen, Spielbanken, Wett-Annahmestellen für Publikum
- ✗ In Stätten der Prostitution und in Fahrzeugen für Prostitution ist Prostitution verboten; Swingerclubs müssen schließen.
- ✗ Schwimmbäder und Spaßbäder sind für das Publikum geschlossen;

- ✓ **Aber:** Schulsport kann in festen Kohorten stattfinden
- ✓ **Und:** Schwimmunterricht ist erlaubt
- ✓ **Und:** Rehabilitations-Sport ist erlaubt
- ✗ Saunen, Fitness-Studios und Studios für Elektromuskelstimulation für Publikum
- ✗ Öffentliche und private Sportanlagen;  
**Aber**, sie müssen nicht schließen,
  - ✓ wenn dort Einzel-Sportarten getrieben werden,
  - ✓ wenn Gruppensport stattfindet:
    - mit maximal 10 Erwachsenen
    - oder mit maximal 20 Kinder und Jugendliche, die höchstens 18 Jahre alt sind,
  - ✓ wenn ein Beruf ausgeübt wird,
  - ✓ wenn Reha-Sport stattfindet
  - ✓ für Bewegungsmöglichkeiten für Kindertagesstätten und Schulsport, wenn es feste Kohorten gibt
  - ✓ wenn Personen Sport machen, die vollständig geimpft sind. Oder Personen, die Corona-krank waren und wieder gesund sind
- ✗ Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte und ähnliche Veranstaltungen
- ✗ Freizeitparks, Indoor-Spielplätze, und andere Vergnügungsstätten für Publikum.
- ✗ Hotels, Pensionen, und andere Beherbergungsbetriebe:
  - ✓ **Aber**, übernachten dürfen Personen, die keine Tourismusabgabe bezahlen müssen
  - ✓ Tourist:innen dürfen übernachten, wenn sie einen negativen Corona-Test zeigen. Der Test darf höchstens 48 Stunden alt sein. Personen, die vollständig geimpft sind oder Personen, die Corona-krank waren und wieder gesund sind, müssen keinen Test zeigen.

Die Betreiberinnen und Betreiber der Einrichtungen dürfen ihre Räume aber für erlaubte Veranstaltungen nutzen

#### Öffnen dürfen:

- ✓ Wochenmärkte und Galerien (für Kunsthandel)
- ✓ Menschen
- ✓ Betriebskantinen; die Speisen dürfen nur in der Kantine gegessen werden, wenn es aus hygienischen Gründen nicht am Arbeitsplatz möglich ist, z.B. im Krankenhaus; sonst muss man das Essen aus der Kantine mitnehmen
- ✓ Gastronomischen Einrichtungen z.B. in Hotels oder Pensionen, zur Versorgung der Gäste, die noch dort sein dürfen (Dienstreisen)
- ✓ Gastronomische Einrichtungen wie beispielsweise Restaurants, Cafés und Kneipen: Sie dürfen bis 11 Uhr abends draußen Gäste bewirten. Dafür müssen sie ein Schutz- und Hygienekonzept haben. Die Gäste müssen Ihre Kontaktdaten angeben. Wenn die

- Inzidenz über 50 liegt, müssen alle Gäste am Eingang ein negatives Testergebnis zeigen. Das darf nicht älter als 24 Stunden sein. Personen, die vollständig geimpft sind oder Personen, die Corona-krank waren und wieder gesund sind, müssen keinen Test zeigen.
- ✓ Der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken nur zum Mitnehmen ist erlaubt;  
alkoholische Getränke zum Mitnehmen dürfen nur verschlossen verkauft werden

#### **Wieder geöffnet sind:**

- ✓ Friseure,
- ✓ Kosmetikstudios,
- ✓ Massagepraxen,
- ✓ Tattoo-Studios
- ✓ Nagelstudios

Man muss während der Dienstleistung eine medizinische Maske tragen.

#### **Die Ausnahmen**

#### **Diese Geschäfte und Einrichtungen dürfen öffnen:**

- ✓ Lebensmittelläden: es dürfen nur so viele Personen in den Läden, dass jede Person, die einkauft, 10 Quadratmeter Platz hat. Wenn ein Laden über 800 Quadratmeter groß ist, dürfen für die Quadratmeter über 800 nur so wenige Personen in den Läden, dass jede Person 20 Quadratmeter Platz hat.  
Wenn ein Laden über 800 Quadratmeter groß ist, dürfen für die Quadratmeter über 800 nur so wenige Personen in den Läden, dass jede Person 40 Quadratmeter Platz hat.
- ✓ Wochenmärkte, Hofläden, Direktverkauf vom Bauernhof
- ✓ Lieferdienste für Lebensmittel
- ✓ Getränkemärkte
- ✓ Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser, Drogerien, Babyfachmärkte
- ✓ Optiker und Hörgeräteakustiker,
- ✓ Buchläden,
- ✓ Tankstellen und Zeitungsverkaufsstellen,
- ✓ Banken und Sparkassen,
- ✓ Poststellen,
- ✓ Reinigungen und Waschsalons,
- ✓ Tierbedarfshandel und Futtermittelmärkte,

- ✓ Verkaufsstellen für Schnittblumen, Topfblumen und Topfpflanzen, Blumengestecke und Grabschmuck sowie des gärtnerischen Facheinzelhandels wie Gärtnereien, Gartencenter und Gartenmärkte
- ✓ Baumärkte und Gartenbaumärkte; **aber:** nur für Gewerbetreibende und für Handwerkerinnen und Handwerker
- ✓ Auto- und Motorrad-Werkstätten; Fahrrad-Werkstätten,
- ✓ Verkaufsstellen für Fahrkarten für Busse und Straßenbahnen
- ✓ der Großhandel,
- ✓ Gemischtwarenläden, wie z.B. Kioske wenn sie überwiegend Waren verkaufen, die man täglich braucht. Wenn diese Läden vor allem andere Waren verkaufen, dürfen sie nur die Dinge verkaufen, die man täglich braucht.
- ✓ Museen, Kunsthallen, zoologische und botanische Gärten und Gedenkstätten dürfen öffnen. Man muss aber vor dem Besuch einen Termin vereinbaren.

Die Geschäfte dürfen nicht ihre „Randsortimente“ ausweiten.

Geschäfte, die Waren verkaufen, die man nicht täglich braucht, müssen geschlossen bleiben, z.B. Spielzeugläden, Bekleidungsgeschäfte, Elektronik Märkte etc. In diesen Geschäften ist erlaubt:

- ✓ Der Versandhandel und das Ausliefern von bestellten Sachen
- ✓ Man darf bestellte Sachen im Laden abholen, wenn man vorher einen Termin gemacht hat (click & collect)
- ✓ Man darf sich alleine, oder mit einer Person aus dem gleichen Haushalt im Laden beraten lassen. Dafür muss man vorher einen Termin machen (click & meet). Außerdem muss man seine Kontaktdaten aufschreiben. Eine Begleitperson darf Menschen mit Behinderung oder Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind, oder Kinder unter 18 Jahren begleiten. Es dürfen nur so viele Personen oder Personengruppen im Laden sein, dass jede Person oder Gruppe jeweils 40 Quadratmeter Platz hat.

**Für alle gilt:**

- ✓ Mit Konzept für Schutz und Hygiene
- ✓ Abstand halten
- ✓ Mit medizinischer Gesichtsmaske

- ✗ In der Stadt Bremen, an der Schlachte und im Ostertor- und Steintor-Viertel dürfen alkoholische Getränke täglich nur von 6 Uhr bis 22 Uhr verkauft werden.

## **6. Tests und Ausnahmen für geimpfte Personen oder genesene Personen**

### **Die allgemeine Regel**

Wenn man eine Arbeit hat und der Arbeitgeber Corona-Tests anbietet, muss man die Test-Möglichkeit annehmen.

Wenn man einen negativen Corona-Test vorzeigen muss, zum Beispiel im Restaurant oder bei einer Veranstaltung:

dann kann man in ein Testzentrum gehen. Der Test dort kostet nichts und darf maximal 24 Stunden alt sein. Man kann auch einen Selbsttest machen. Das passiert direkt am Eingang. . Dann MUSS aber eine Person am Eingang dabei sein.

- ✓ Man kann das Testergebnis auf Papier oder digital vorzeigen.
- ✓ Und es kann in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache sein.

Genauso wie ein negativer Test gilt:

- ✓ Wenn man vollständig geimpft ist und 15 Tage nach der Impfung vergangen sind
- ✓ Oder wenn man Corona-krank war und die Erkrankung höchstens ein halbes Jahr vorbei ist,  
Man muss den Impfpass zeigen oder mit einem PCR-Test beweisen, dass man krank war.

Kinder unter 14 Jahren müssen keinen negativen Test zeigen.

Personen, die vollständig geimpft sind oder Personen, die Corona-krank waren und wieder gesund sind, müssen auch keinen Test zeigen.

## **7. Offene Einrichtungen müssen Folgendes beachten**

### **Die allgemeine Regel**

Falls eine Einrichtung spezielle Vorschriften hat, muss sie sie umsetzen. In allen anderen Fällen müssen Verantwortliche Folgendes beachten:

- ✓ Verantwortliche Personen sorgen für den erforderlichen Abstand
- ✓ Verantwortliche Personen erstellen ein Konzept für Schutz und Hygiene.
- ✓ Verantwortliche Personen erstellen Namenslisten mit Kontaktdaten.

### **Die Ausnahmen**

Diese Einrichtungen müssen keine Namenslisten erstellen:

- ✓ Verkaufsstätten
  - ✓ Öffentliche Einrichtungen
  - ✓ Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung (öffentlich oder privat), wenn sich die Teilnehmenden mit Namen und Kontaktdaten angemeldet haben
  - ✓ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- X** Begegnungsstätten und andere Begegnungstreffs müssen in geschlossenen Räumen Namenslisten erstellen

## 8. Dienstleistungen und Handwerk

### **Die allgemeine Regel**

Dienstleistungen und Handwerk sind, soweit die Einrichtungen nicht schließen müssen, auch ohne den Abstand von 1,5 Metern erlaubt, jedoch mit Maßnahmen, die die Gefahr der Infektion reduzieren.

### **Die Ausnahme**

Prostitution ist verboten.

## 9. Die Konzepte für Schutz und Hygiene

### **Die allgemeine Regel**

Konzepte für Schutz und Hygiene müssen konkret und sinnvoll sein. Beim Erstellen des Konzepts muss die verantwortliche Person Folgendes beachten:

- ✓ Das Konzept beschreibt, wie der Abstand eingehalten werden kann.
- ✓ Das Konzept beschreibt die Maßnahmen für Hygiene, z.B. Corona-Tests oder die Pflicht zum Tragen medizinischer Gesichtsmasken
- ✓ Das Konzept beschreibt, wie in geschlossenen Räumen ausreichend gelüftet werden kann.
- ✓ Bei Veranstaltungen legt das Konzept eine Obergrenze für die Personenanzahl fest. Es beschreibt, wie die Obergrenze eingehalten werden kann.
- ✓ In Betrieben muss das Konzept Angaben zum Arbeitsschutz enthalten.
- ✓ Auf Verlangen der Behörde legt die verantwortliche Person das Konzept vor.

## **10. Namensliste und Kontaktdaten**

### **Die allgemeine Regel**

Verantwortliche Personen und Einrichtungen, die Namensliste erstellen, müssen Folgendes beachten:

- ✓ Die Liste enthält Namen und Kontaktdaten (Telefonnummer oder E-Mail) **und** Zeitpunkt des Kommens und des Gehens.
- ✓ Man kann die Daten auch digital abgeben, zum Beispiel mit einer App auf dem Handy
- ✓ Wer falsche Angaben macht, muss Strafe zahlen
- ✓ Die verantwortliche Person speichert die Daten drei Wochen lang und löscht sie dann.
- ✓ Personen dürfen nur dann teilnehmen, wenn sie die Daten eintragen.

Das Gesundheitsamt darf die Daten sehen, wenn es einen Corona-Verdacht gibt.

## Teil 2

# Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe , und Ähnliches (§ 9 bis § 15)

### 1. Krankenhäuser

#### **Die allgemeine Regel**

Krankenhäuser und Einrichtungen für ambulantes Operieren dürfen planbare Operationen und Aufnahmen durchführen.

#### **Die Ausnahmen**

- ✓ Planbare Operationen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie Beatmungsgeräte nicht länger als 48 Stunden blockieren.
- ✓ Krankenhäuser müssen Kapazitäten für mögliche Corona-Patienten bereithalten.

### 2. Besuchsregeln

#### **Die allgemeine Regel**

Besuch ist in folgenden Einrichtungen und Fällen ab dem 31. Mai 2021 erlaubt:

- ✓ Krankenhäuser
- ✓ Einrichtungen für Vorsorge und Rehabilitation, die mit Krankenhäusern vergleichbar sind
- ✓ Entbindungseinrichtungen
- ✓ Vergleichbare Behandlungseinrichtungen oder Versorgungseinrichtungen

Bis zum 31. Mai 2021 müssen diese Einrichtungen ein Besuchskonzept bei der Gesundheitssenatorin vorlegen. Die Gesundheitssenatorin muss das Konzept genehmigen.

Hier darf man die Bewohnerinnen und Bewohner schon jetzt besuchen, wenn es ein Besuchskonzept gibt:

- ✓ Vollstationäre Einrichtungen der Pflege nach § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- ✓ Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 9 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes,
- ✓ anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 3 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes sowie

- ✓ Tagespflegeeinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 4 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes;
- ✓ Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch mit Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht
- ✓ In allen Einrichtungen bei besonders berechtigtem Interesse (zum Beispiel bei Minderjährigen, bei einer Geburt, bei Notfällen und palliativen Situationen, stationären Langzeit-Patienten sowie bei Schwerstkranken und Sterbenden)

**Aber:** In den oben genannten Einrichtungen ist das Besuchen nur unter Bedingungen erlaubt. Die Einrichtungen sollen die Bedingungen auf ihrer Internet-Seite veröffentlichen. Das sind die Bedingungen:

- ✓ Besucher:innen müssen einen negativen Corona-Test zeigen können (kein Selbsttest). Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- ✓ Geimpfte und Genesene benötigen für den Besuch keinen Testnachweis mehr
- ✓ Besuchende und besuchte Personen haben keine Symptome für das Corona-Virus.
- ✓ Einrichtung protokolliert den Besuch und speichert die Daten 21 Tage lang (Name, Uhrzeiten, Kontaktdaten).
- ✓ Einrichtung erklärt Besuchern das Hygiene-Konzept.
- ✓ Besuchende und besuchte Person halten 1,5 Meter Abstand und tragen medizinische Gesichtsmasken. Familienangehörige müssen keinen Abstand untereinander halten, wenn sie medizinische Gesichtsmasken tragen und sich vor und nach dem Besuch die Hände desinfizieren.
- ✓ Weitere Ausnahmen sind möglich.
- ✓ Weitere Bedingungen in einzelnen Einrichtungen sind möglich (z.B. Vereinbarung für einen Besuchstermin).

In folgenden Einrichtungen ist das Besuchen nicht erlaubt:

- ✓ Einrichtungen für ambulantes Operieren
- ✓

Dialyse-Einrichtungen, Tageskliniken,

**Diese Einrichtungen müssen Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Sie können aber Auflagen machen. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Minderjährigen, Gebärenden, im Notfall, in palliativen Situationen, bei der Versorgung von stationären Langzeitpatientinnen und -patienten, Schwerstkranken und Sterbenden oder bei der Betreuung durch Sorgeberechtigte vor.**

### **3. Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe**

### **Die allgemeine Regel**

Pflegeeinrichtungen müssen alle Schritte unternehmen, die helfen, dass keine Covid-Infektion ins Haus kommt. Sie müssen die Handlungshilfe des zuständigen Gesundheitsamtes beachten und die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst.

Einrichtungen der Tagespflege sollen nur die Hälfte der Plätze, die eigentlich da sind, nutzen. Sie dürfen mehr Plätze vergeben, wenn die Regeln eingehalten werden, die das Gesundheitsamt vorgibt. Und wenn genügend Personal dafür da ist.

## **4. Werkstätten für Menschen mit Behinderung**

### **Die allgemeine Regel**

Die Betreuung und die Zusammenkunft sind in den Einrichtungen erlaubt, jedoch:

- ✓ Konzept für Schutz und Hygiene
- ✓ Kontaktliste der Besucher (betriebsfremde Personen)
- ✓ Betroffene Personen sind mit der Betreuung einverstanden
- ✓ Der Träger sorgt für das Kontaktverbot der betreuten Personen im öffentlichen Raum
- ✓ Keine Betreuung in Werkstätten, wenn ein Mensch mit Behinderung trotz angemessener Erklärung die Maßnahmen nicht einhalten kann

## **5. Tagesförderstätten und Fördergruppen für Menschen mit Behinderungen**

### **Die allgemeine Regel**

Auch diese Einrichtungen dürfen für die normale Betreuung öffnen, jedoch:

- ✓ Konzept für Schutz und Hygiene
- ✓ Kontaktliste der Besucher (betriebsfremde Personen)
- ✓ Bei Bedarf Gruppengröße anpassen
- ✓ Betroffene Personen sind mit der Betreuung einverstanden
- ✓ Der Träger sorgt für das Kontaktverbot der betreuten Personen im öffentlichen Raum

## **6. Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung und ambulanten Versorgung**

### **Die allgemeine Regel**

Der Abstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Falls dies nicht möglich ist, muss die Einrichtung die Zahl der untergebrachten Personen reduzieren.

Obdachlose Menschen dürfen draußen versorgt werden.

Wer obdachlose Menschen draußen versorgt, muss der Ortspolizeibehörde vorher darüber informieren:

- ✓ auf welchem Platz die obdachlosen Menschen versorgt werden sollen
- ✓ wie viele Menschen vermutlich zu der Versorgung kommen
- ✓ wie oft die Menschen dort versorgt werden
- ✓ und um wie viel Uhr die obdachlosen Menschen dort versorgt werden sollen

## **7. Konzepte für Testungen auf das Corona-Virus in Einrichtungen**

### **Die allgemeine Regel**

Folgende Einrichtungen müssen ein eigenes Konzept erstellen, wie und wie umfangreich Personen nach der Coronavirus-Testverordnung getestet werden sollen:

- ✓ Krankenhäuser,
- ✓ Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- ✓ Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
- ✓ Dialyseeinrichtungen,
- ✓ Tageskliniken,
- ✓ Arztpraxen,
- ✓ Zahnarztpraxen,
- ✓ Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,

Das Test-Konzept muss der Coronavirus-Testverordnung entsprechen. Die Einrichtungen müssen den Behörden das Test-Konzept vorlegen können.

- ✓ Personen, die in vollstationären Pflege-Einrichtungen arbeiten, müssen sich regelmäßig auf Corona testen lassen. Wer geimpft oder genesen ist, muss sich nicht mehr testen lassen. Der Corona-Test muss mindestens zwei Mal jede Woche stattfinden.
- ✓ Es muss ein Antigen-Test sein
- ✓ Die Trägerin oder der Träger der Einrichtung muss die Tests organisieren
- ✓ Die Trägerin oder der Träger der Einrichtung muss das Ergebnis dokumentieren
- ✓ Wenn ein Test positiv ist, muss die Trägerin oder der Träger der Einrichtung das Ergebnis an das Gesundheitsamt melden
- ✓ Wenn ein Test positiv ist, oder wenn jemand den Test verweigert, darf diese Person die Einrichtung nicht mehr betreten

### **Die Ausnahmen**

Wenn in einer Pflege-Einrichtung 90 Prozent der Bewohner:innen vollständig geimpft oder von einer Corona-Erkrankung wieder gesund sind, kann das Gesundheitsamt Lockerungen erlauben.

Wenn eine Person aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden kann, zählt man sie zu den geimpften oder genesenen Personen dazu.

## **Teil 3**

# **Kitas, Schulen, Frühe Hilfen und sonstige Bildungseinrichtungen (§ 16 bis § 18)**

### **1. Kitas (Tageseinrichtungen, Kindertagespflege)**

#### **Die allgemeine Regel**

Auch diese Einrichtungen dürfen für die normale Betreuung öffnen, **jedoch**:

- ✓ Konzept für Schutz und Hygiene
- ✓ die Betreuung findet in festen, unveränderten Gruppen statt (im so genannten „Kohortenprinzip“)
- ✓ Tagesaktuelle Namenslisten der betreuten Kinder
- ✓ Alle angemeldeten Kinder werden betreut, solange es möglich ist
- ✓ Besonders schutzbedürftige Kinder und Härtefälle haben Vorrang, wenn nicht alle Kinder betreut werden können
- ✓ Details regelt die Senatorin für Kinder und Bildung
- ✓ Ausflüge (zum Beispiel zu Spielplätze) sind erlaubt, jedoch nach dem Kohortenprinzip und mit Abstand und Hygiene-Konzept.

- ✓ Es gibt Regelungen, wann Mütter und Väter die Einrichtungen betreten dürfen
- ✓ Angebote Dritter sind erlaubt, jedoch in separaten Räumen (auch im so genannten „Kohortenprinzip“)
- ✓ In den Einrichtungen müssen die Beschäftigten und alle Personen ab dem 10 Lebensjahr eine medizinische Maske tragen
  - X Nicht in den Außenbereichen, wenn der Abstand eingehalten wird
  - X Nicht in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren

Wenn sich in Bremen wieder mehr Menschen anstecken gibt es in KiTas nur noch eine Notbetreuung mit weniger Plätzen.

## 2. Schulen

### Die allgemeine Regel

Auch die öffentlichen und privaten Schulen dürfen normal öffnen, **jedoch**:

- ✓ Konzept für Schutz und Hygiene: Unterricht findet in kleinen, festen, unveränderten Gruppen statt (im so genannten „Kohortenprinzip“)
- ✓ Auch in den Gebäuden von Schulen müssen geeignete Masken getragen werden:
- ✓ Auch Grundschulkinder müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn der Inzidenzwert in der Stadt bei 100 oder höher liegt. Ein Tuch oder eine einfache (Stoff-) Maske reichen.
  - in den Klassen 5-9 reicht ein einfacher Mund-Nasen-Schutz (Stoffmaske)
  - ab Klasse 10 oder ab 16 Jahren, müssen medizinische Gesichtsmasken getragen werden
- ✓ Wenn es in einer Schule genug Schnelltests gibt, dann gilt:
  - Wenn jemand auf das Schulgelände kommen will, muss diese Person einen negativen Corona-Test vorzeigen können. Oder eine andere Bescheinigung vom Arzt, dass man nicht infiziert ist. Der Test oder die Bescheinigung darf nicht älter als 3 Tage sein.
  - Man darf das Schulgelände ohne negativen Test betreten, wenn man sofort in der Schule einen Test macht. Das Testergebnis muss negativ sein. Mit diesem negativen Testergebnis darf man drei Tage lang das Schulgelände betreten.
  - Man darf das Schulgelände ohne negativen Test auch betreten, wenn man eine Prüfung macht.
- ✓ Personen und Unterrichtsgruppen sollen zu verschiedenen Zeiten auf den Fluren sein
- ✓ Schulen dürfen den Präsenz-Unterricht einschränken, wenn dies das Schutz-Konzept erfordert. Dann soll möglichst eine Betreuung für Kinder bis zur 6. Klasse eingerichtet werden
- ✓ Angebote Dritter sind erlaubt, jedoch in getrennten Räumen.
- ✓ Ausflüge (zum Beispiel zu Spielplätzen) sind erlaubt, jedoch in kleinen, festen, unveränderten Gruppen („Kohortenprinzip“)
- ✓ Weitere Vorgaben zu Präsenzunterricht und Notfallbetreuung regelt die Senatorin für Kinder und Bildung

Wenn an einer Schule eine Person mit Corona infiziert ist, informiert die Schule alle Schülerinnen und Schüler darüber, wenn sie Kontaktpersonen sind. Das sind alle Schülerinnen und Schüler, die zur gleichen Kohorte gehören.

Alle Schülerinnen und Schüler, die Kontaktpersonen sind, müssen sofort in Quarantäne gehen. Die Quarantäne dauert 14 Tage. Wenn man Kontaktperson ist, kann man über die Bildungssenatorin einen kostenlosen Corona-Test vermittelt bekommen. Wenn die Schülerinnen und Schüler jünger als 18 Jahre sind, informiert die Schule auch die Eltern.

Wenn der Präsenzunterricht in der Aus- und Weiterbildung für Gesundheitsfachberufe verboten ist, darf die Gesundheitssenatorin Ausnahmen davon erlauben. Das darf sie nur, wenn die Bildungssenatorin nicht dafür zuständig ist. Ausnahmen gibt es nur für Abschlussklassen. Die Bildungssenatorin darf ebenfalls ausnahmen erlauben und eine Notbetreuung einrichten.

## Teil 4

# Häusliche Quarantäne

## (§ 19 bis § 19b)

### 1. Wer muss in Quarantäne gehen?

#### Die allgemeine Regel

Folgende Personen müssen in Quarantäne gehen:

##### **X Infizierte Personen**

- **Beginn:** Sofort nach positivem Test
- **Ende:** Frühestens 14 Tage nach dem Test **und** 48 Stunden symptomfrei **und** Okay vom Arzt oder der Ärztin und ein negatives Testergebnis (PoC-Antigen-Test oder PCR-Test).

**X** Personen, die ein positives Testergebnis von einem Antigen-Test (Schnelltest) haben, müssen für 14 Tage in Quarantäne gehen. Wenn ein folgender PCR-Test ein negatives Ergebnis hat, muss man nicht länger in Quarantäne bleiben.

##### **X Kontaktpersonen**

- **Beginn:** Sofort nach positivem Test der infizierten Person
- **Ende:** 14 Tage nach dem letzten Kontakt zur infizierten Person; wenn die Kontaktperson ein negatives Testergebnis hat, darf sie die Quarantäne etwas früher beenden: nach 10 Tagen nach dem letzten Kontakt mit der infizierten Person
- Die Quarantänezeit kann verkürzt werden, wenn:
  - Der Kontakt innerhalb einer Kohorte stattgefunden hat (z.B. Schulklasse)
  - Mindestens zehn Tage seit dem Kontakt vergangen sind
  - Ein negatives Testergebnis vorliegt

**X Aber** wenn bei der Kontaktperson eine Infektion mit einer Variante (britische, südafrikanische oder brasilianische) vorliegt, dauert die Quarantäne:

- In der Regel 21 Tage und kann frühestens nach dem 14. Tag verlassen werden, wenn ein Test bestätigt, dass keine Infektion vorliegt.

### **Kontaktperson ist, wer:**

- zu einer infizierten Person mindestens 10 Minuten geringen Abstand hatte (weniger als 1,5 Meter), ohne einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen
- oder sehr engen Kontakt zu einer infizierten Person für einen kürzeren Zeitraum hatte,
- sich für mindestens 10 Minuten in einem Raum mit einer infizierten Person aufgehalten hat, ohne dass es eine ausreichende Lüftung gab.

Diese Regelung gilt auch, wenn man durchgehend und korrekt einen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske getragen hat.

### **Kontaktperson ist auch, wer:**

- mit einer infizierten Person aus derselben Kohorte, für 30 Minuten oder länger in einem Raum war.

Wer in Quarantäne ist, darf in einen Garten, auf eine Terrasse oder einen Balkon gehen, wenn sie direkt zur Wohnung gehören.

### **Die Ausnahmen**

Kontaktpersonen müssen NICHT in Quarantäne, wenn sie

- ✓ medizinisches Personal sind und eine Schutzausrüstung getragen haben
- ✓ schon früher mit Corona infiziert waren und mindestens eine Impfdosis bekommen haben
- ✓ zweimal geimpft sind und seitdem 15 Tage vergangen sind

Trotz Corona dürfen Sie in diesen Fällen das Haus verlassen:

- ✓ Bei Gefahr für Leben und Gesundheit
- ✓ Weitere Ausnahmen sind möglich (z.B. bei medizinischem Personal oder auf Antrag in Bremen beim Gesundheitsamt und in Bremerhaven bei dem Magistrat).

## **2. Pflichten während der Quarantäne**

### **Die allgemeine Regel**

Personen in der Quarantäne müssen Folgendes beachten:

- ✓ Die Wohnung oder Einrichtung nicht ohne Erlaubnis des Gesundheitsamts verlassen
- ✓ Keinen Besuch empfangen
- ✓ Abstand zu anderen Personen im Haushalt halten
- ✓ Kontakt nach außen minimieren
- ✓ Hygiene-Regeln beachten: richtig husten und niesen, regelmäßig und gründlich Hände waschen, Berührung des Gesichts vermeiden
- ✓ Wenn möglich: morgens und abends Körpertemperatur messen
- ✓ Wenn möglich: Ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten führen – auch für die vergangenen Tage soweit möglich
- ✓ Bereitstehen für eventuelle erforderliche Untersuchungen wie Röntgen-Untersuchungen, Blutentnahme oder Abstriche von Haut
- ✓ Das Gesundheitsamt darf betroffene Personen vorladen oder sie in ihrer Wohnung zum Gesundheitszustand befragen
- ✓ Wenn die Person in Quarantäne noch nicht 18 Jahre alt ist, sollen die Eltern oder die Erziehungsberechtigten helfen, dass das Kind /die jugendliche Person die Pflichten in der Quarantäne einhält

## **5. Örtliche Maßnahmen und ergänzende Anordnungen (§ 22a)**

Die Behörden in Bremen und Bremerhaven dürfen weitere Regeln und Verbote festlegen, zum Beispiel, wo man in der Öffentlichkeit eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen muss. Oder wo eine Zeit lang kein Alkohol verkauft werden darf.

Wenn sich in Bremen oder in Bremerhaven innerhalb von 7 Tagen 200 Menschen oder mehr pro 100.000 Einwohner infizieren, sollen die kommunalen Behörden zusätzliche Regeln und Verbote beschließen, um die Menschen besser vor einer Corona-Infektion zu schützen.

## **6. Niedriginzidenzbestimmung (§ 22b)**

Wenn in Bremen oder in Bremerhaven innerhalb von 7 Tagen weniger als 50 Menschen pro 100.000 Einwohner infizieren, und wenn diese Zahl 5 Werktagen hintereinander unter 50 bleibt, dann sollen die kommunalen Behörden von den Regeln in dieser Verordnung abweichen.

Die Behörden können dann bestimmen:

- ✓ Es dürfen sich Personen aus mehr als zwei Haushalten treffen
- ✓ Man darf Sport auch drinnen in Gruppen machen
- ✓ Veranstaltungen zur Unterhaltung dürfen mit maximal 100 Personen auch drinnen stattfinden
- ✓ Veranstaltungen dürfen draußen mit maximal 250 Personen stattfinden
- ✓ Einrichtungen, die jetzt noch geschlossen sind, dürfen wieder öffnen
- ✓ Man kann öffentliche oder private Museen, Kunsthallen, zoologische und botanische Gärten oder Gedenkstätten wieder ohne Termin besuchen.

Die Behörden können Bedingungen für die Öffnungen stellen.

Wenn in Bremen oder in Bremerhaven innerhalb von 7 Tagen **weniger als 35 Menschen** pro 100.000 Einwohner infizieren, und wenn diese Zahl 5 Werktagen hintereinander unter 35 bleibt, dann sollen die kommunalen Behörden noch **mehr erlauben**.

Aber: Wenn der Inzidenzwert in Bremen oder in Bremerhaven wieder **auf 50 Menschen** pro 100.000 Einwohner steigt, **oder noch höher**, und wenn der Wert an 3 Werktagen hintereinander bei 50 oder höher bleibt, dann sollen die Behörden die **Erlaubnisse wieder zurücknehmen**.

## **Teil 5 Schluss-Vorschriften (§ 23 bis § 25)**

- ✓ Bei Verstößen drohen Bußgelder bis 25.000 €
- ✓ Die Verordnung schränkt diese Grundrechte ein: Freiheit der Person, Religionsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Freizügigkeit und die Unverletzlichkeit der Wohnung.

# Anlage

## Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne (§ 19b)

Arbeitgeber dieser Bereiche dürfen Mitarbeiter aus der häuslichen Quarantäne befreien. In diesem Fall muss der Arbeitgeber eine Liste der befreiten Personen den Ortspolizeibehörden und den Gesundheitsämtern geben:

### **1. Gesundheitswesen:**

Alle Beschäftigten im Gesundheitswesen mit Verwaltungspersonal und Reinigungspersonal. Genaue Informationen in der Original-Verordnung.

### **2. Öffentlicher Dienst:**

- |  |  |   |
|--|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"><li>1. Senatorische Behörden der Freien Hansestadt Bremen</li><li>2. Bremische Bürgerschaft (Mitarbeiter und Abgeordnete)</li><li>3. Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen</li><li>4. Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven (Mitglieder)</li><li>5. Magistrat der Stadt Bremerhaven (Mitglieder und Beschäftigte)</li><li>6. Gesundheitsamt Bremen</li><li>7. Ordnungsamt Bremen</li><li>8. Standesamt Bremen</li><li>9. Migrationsamt Bremen</li><li>10. Bürgeramt Bremen (und zugeordnete Dienststellen)</li><li>11. Polizei Bremen und Bremerhaven</li><li>12. Feuerwehr Bremen und Bremerhaven</li><li>13. Sonstige Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben der Freien Hansestadt Bremen sowie der Stadtgemeinden Bremen</li></ol> | <ol style="list-style-type: none"><li>14. Staatsanwaltschaft Bremen</li><li>15. Generalstaatsanwaltschaft Bremen</li><li>16. Gerichte im Land Bremen</li><li>17. Justizvollzugsanstalt im Land Bremen</li><li>18. Hansestadt Bremisches Hafenamt (= Funktion Ordnungsamt im Hafengebiet)</li><li>19. Lebensmittel-Überwachungsdienst, Tierschutzdienst und Veterinärdienst des Landes Bremen</li><li>20. Landes-Untersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin</li><li>21. Eichamt des Landes Bremen</li><li>22. Gewerbe-Aufsicht des Landes Bremen</li><li>23. Jobcenter, Agentur für Arbeit</li><li>24. Amt für Straßen und Verkehr</li><li>25. Amt für soziale Dienste</li><li>26. Amt für Versorgung und Integration Bremen</li><li>27. Landeshauptkasse</li><li>28. Sozialversicherungen, Sozialtransfers, Studierendenwerke</li></ol> | <ol style="list-style-type: none"><li>29. Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der Flüchtlingshilfe und Wohnungslosenhilfe, der Altenhilfe und Behindertenhilfe sowie der Drogenhilfe und Suchthilfe</li><li>30. Kindertagesstätten</li><li>31. Schulen</li><li>32. Stationäre Betreuungseinrichtungen (z.B. Hilfen für Erziehung)</li><li>33. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit</li><li>34. Landesbeauftragte für Frauen/ Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau</li><li>35. Performa Nord</li><li>36. Entsprechende Einrichtungen anderer Bundesländer und Kommunen</li><li>37. Einrichtungen, deren Tätigkeit für die Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen sowie die Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen notwendig ist</li></ol> |
|--|--|---|

### 3. Kritische Infrastruktur:

1. Versorgung und Entsorgung (Strom, Wasser, Energie, Abfall): z.B. Hansewasser, Bremer Stadtreinigung, SWB/Wesernetz
2. Transport und Verkehr
3. Bremischer Deichverband am rechten Weserufer
4. Bremischer Deichverband am linken Weserufer
5. Ernährung: Ernährungswirtschaft, Lebensmittelhandel, Gartenbau und Landwirtschaft (§ 4 BSI-KritisV), inkl. Zulieferung und Logistik
6. Informationstechnik und Telekommunikation (§ 5 BSI-KritisV)
7. Finanz- und Versicherungswesen: Banken, Börsen, Versicherungen, Finanzdienstleister (§ 7 BSI-KritisV)
8. Medien und Kultur: Rundfunk (Fernsehen und Radio), gedruckte und elektronische Presse, Kulturgut, symbolträchtige Bauwerke
9. bremenports GmbH & Co. KG
10. Lotsenbrüderschaften / Lotsenversetzbetrieb im Hafen und auf der Weser
11. EUROGATE Technical Services im Überseehafengebiet
12. Fischereihafenbetriebsgesellschaft
13. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
14. BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung, WFB, Messe Bremen
15. Flughafen Bremen GmbH
16. Tankstellen
17. Bestatterinnen und Bestatter
18. Umweltbetrieb Bremen
19. Immobilien Bremen und Seestadt Immobilien Bremerhaven
20. Stationäre Betreuungseinrichtungen (zum Beispiel Hilfen für Erziehung)
21. Anwaltschaft, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
22. Betreuungsvereine und rechtliche Betreuer
23. Sicherheitsdienste